

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung der Gemeindevorstand
am Mittwoch, 17.12.2025, 20:00 Uhr

Vorsitzender Dr. Andreas Mars

Sitzungsort: Ratssaal, Rathaus Trebur

I. Teilnehmer

Anwesend

	Mitglieder	Bemerkung
1.	Dr. Andreas Mars	
2.	Herr Rüdiger Lukas	
3.	Frau Dr. Sonja Mars	
4.	Herr Constantin Mussel	
5.	Herr Stephan Dehler	
6.	Herr Agustino Aversano	
7.	Herr Christian Bender	
8.	Herr Norman Bernt	
9.	Frau Lilly Bunk	
10.	Frau Barbara Fuchs	
11.	Herr Luca Fückel	
12.	Herr Reinhard Fückel	
13.	Frau Martina Kindinger	
14.	Herr Roland Kraft	
15.	Herr Erhard Philipp Krichbaum	
16.	Herr Uwe Krumb	
17.	Herr Markus Lapp	
18.	Frau Renate Leppla	
19.	Herr Günther Lindemann	
20.	Frau Ute Lukas	
21.	Herr Jürgen Möbus	
22.	Herr Ralf Nordmann	
23.	Herr Willi Rörig	
24.	Herr Karlheinz Schad	
25.	Herr Berthold Stadion	

26.	Herr Peter Tiefel	
27.	Herr Jan Vöglin	
28.	Herr Thomas Wetzel	
Gemeindevorstand		
	Herr Jochen Engel	
	Herr Reinhard Exner	
	Herr Harry Frank	
	Herr Harald Frick	
	Frau Silke Schwinn	
	Herr Jochen Walther	

II. Eröffnung und Begrüßung

Vorsitzender der Gemeindevertretung Dr. Andreas Mars eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt die Anwesenden.

III. Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Mitteilungen und Berichte
 - 3.1 Mitteilungen und Berichten des Vorsitzenden
 - 3.2 Mitteilungen und Berichte des Gemeindevorstandes
 - 3.3 Mitteilungen und Berichte aus Verbänden und Beteiligungen
 - 3.3.1 Verbandsversammlung Riedwerke Kreis Groß-Gerau
 - 3.3.2 Verbandsversammlung AEEV
 - 3.3.3 Verbandsversammlung KVHS Kreis Groß-Gerau
 - 3.3.4 Verbandsversammlung AWV Kreis Groß-Gerau
 - 3.3.5 Verbandsversammlung Wasserwerk Gerauer Land
 4. Änderung der Entwässerungssatzung zum 01.01.2026
 5. Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land
 6. Bebauungsplan Trebur "Oderstraße 28-30"
 7. Ankauf Landwirtschaftliche Fläche als Ausgleichsfläche Gewerbegebiet Am Bessheimer Weg

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Abwasserbeseitigung Trebur für das

Wirtschaftsjahr 2026

8. 1. Kenntnisnahme: Bericht zum Wirtschaftsplan 2026
2. Beschluss: Verwendung des vorgestellten Wirtschaftsplans 2026
9. Stellungnahme zum Regionalplan; Kenntnisnahme des Beschlusses BLUE
10. Anfragen
11. Vereinbarung mit der HLG zum Verkauf der Ludwigsaue

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ioannis Jahn, Yasemin Paukner, Astrid Schickling, Regina Buhrmester sowie Jan Bachmann sind für die Sitzung entschuldigt. Es wird festgestellt, dass die Einladung fristgerecht zugestellt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 2 Beschluss über die Tagesordnung

Der Vorsitzende informiert, dass zum Tagesordnungspunkt 10 keine Anfragen vorliegen.

Die Tagesordnungspunkte 7 und 9 kommen auf die Tagesordnung A.

Die Gemeindevorstehung beschließt mit **28 Ja-Stimmen somit einstimmig** die vorliegende Tagesordnung.

Die Tagesordnung A wird ebenfalls mit **28 Ja-Stimmen somit einstimmig** beschlossen.

TOP 3 Mitteilungen und Berichte

TOP 3.1 Mitteilungen und Berichten des Vorsitzenden

Kommunalwahl 2026

Die Vorsitzende bittet im Hinblick auf die bevorstehende Kommunalwahl alle Parteien und Wählergruppen um einen fairen, sachlichen und respektvollen Wahlkampf. Persönliche Angriffe sollen unterbleiben, die rechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Gemeinsames Ziel sollte es sein, das Vertrauen in die kommunale Demokratie zu stärken.

TOP 3.2 Mitteilungen und Berichte des Gemeindevorstandes

Kontostand

Die Kontostände der Gemeinde Trebur belaufen sich aktuell auf insgesamt 3.512.381 Euro. Weitere 1.000.000 Euro sind bis auf Weiteres in einer variabel verzinsten Geldanlage angelegt.

Erhöhung der Schulumlage

Im Haushaltsentwurf 2026 des Kreises Groß-Gerau wurde zunächst eine nochmalige Erhöhung der Schulumlage vorgesehen. Bislang war bereits eine Erhöhung um 0,05 Punkte beschlossen, die nun um weitere 1,12 Punkte aufgestockt werden sollte. Die finanzielle Mehrbelastung hätte sich in diesem Fall für die Gemeinde Trebur auf rund 270.000 Euro pro Jahr belaufen.

Mit der Erhöhung der Schulumlage ist auf Seiten des Kreises die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts verbunden, die den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen umsetzen soll. Gleichzeitig entfallen die von den Städten und Gemeinden zu leistenden Zuschüsse für die bisherige Ganztagsbetreuung. In der Gemeinde Trebur bedeutet dies Minderaufwendungen von rund 45.000 Euro.

Nach der Haushaltsberatung im Kreistag wurde die zusätzliche Erhöhung allerdings lediglich in Höhe von 0,3 Punkten beschlossen. Demnach erhöht sich die Umlagenzahlung für Trebur ab 2026 um etwa 85.000 Euro pro Jahr, was durch den Wegfall der Betreuungszuschüsse nur zur Hälfte kompensiert wird. Faktisch liegt die Mehrbelastung damit bei rund 40.000 Euro.

Gewerbesteuerveranlagung im November und Dezember

Bei der Gewerbesteuerveranlagung im November und Dezember wurden Erträge in Höhe von etwa 372.000 Euro verbucht.

Damit fehlen zum Jahresende 147.633 Euro gegenüber der Haushaltsplanung. Durch die enorme Rückzahlung zur Jahresmitte (rund 750.000 Euro) und der zwischenzeitlich großen Lücke zwischen Planung und Veranlagung, ist das Jahresergebnis durchaus positiv zu sehen.

Abweichungen von der Gestaltungssatzung - Obere Pforte 26

Zur Realisierung eines Altenwohnprojekts auf dem Gelände der Evangelischen Kirchengemeinde Trebur hat der Gemeindevorstand den beantragten Abweichungen von der Gestaltungssatzung zugestimmt. Diese bezogen sich insbesondere darauf, dass der Kirchgarten als von Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt war. Diese Festsetzung rührte jedoch vor allem daher, dass eine Bebauung in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Satzungsentwurfs noch nicht vorstellbar war.

Der Gemeindevorstand hat damit den Weg für das Projekt zur Schaffung von altersgerechtem Wohnraum freigemacht.

Erneuerung des Mobiliars im Ratssaal

Viele der Konferenzstühle im Rathaus sind nach jahrzehntelanger Benutzung inzwischen irreparabel beschädigt und Ersatz steht nicht mehr zur Verfügung. Daher hat der Gemeindevorstand die Erneuerung des über 45 Jahre alten Mobiliars für den Ratssaal beschlossen. Die Bestellung umfasst 29 Tische und 52 Stühle mit einem Auftragswert von 35.957 Euro.

Feuchtigkeitssanierung – Altes Rathaus Astheim und Pfarrgasse 2

In zwei Liegenschaften in Astheim kommt es zu aufsteigender Feuchtigkeit im Mauerwerk:

Altes Rathaus: Hier ist eine Außenwand im unteren Bereich so stark durchfeuchtet, dass sich bereits Schwarzschwamm gebildet hat.

Wohnhaus Pfarrgasse 2 (Flohzirkus): Hier sind die Wände im Erdgeschoss bis in ca. 1,20 m Höhe feucht.

In der Pfarrgasse wurde bereits vor etwa 20–25 Jahren der Versuch einer Abdichtung auf chemischer Basis unternommen. Dabei besteht jedoch der Nachteil, dass dieses Mittel ausgast und nach rund 20 Jahren nicht mehr im Mauerwerk vorhanden ist. Dies passt zum aktuellen Schadbild.

Daher wurde für beide Objekte eine Trocknung sowie eine anschließende Abdichtung durch Paraffininjektion beauftragt. Die Kosten belaufen sich insgesamt auf rund 35.000 Euro.

Umbau Feuerwehrgerätehaus Hessenaue

Für den Umbau des Feuerwehrgerätehauses Hessenaen wurden folgende Aufträge erteilt:

1. Planungsleistungen, Abbruch, Umbau und Erneuerung der Sanitärbereiche sowie Umbauten in den Umkleiden für rund 45.000 Euro.
2. Elektroarbeiten für 7.500 Euro.
3. Austausch der Rolltore für 23.000 Euro

Mit der Ausführung der Arbeiten wurde bereits begonnen.

Rauchwarnmelder bei den Feuerwehren

Brände in Feuerwehrhäusern sind sehr häufig auf Schäden an elektrischer Ausstattung innerhalb der Einsatzfahrzeuge zurückzuführen. Daher sind Rauchwarnmelder in den Fahrzeugen als Frühwarnsystem besonders sinnvoll. Aus diesem Grund wurden für alle Feuerwehrfahrzeuge Rauchwarnmelder bestellt, die direkt mit der Alarm-App der Feuerwehren gekoppelt werden können.

Zudem werden auch die Feuerwehrhäuser in Astheim und auf der Hessenaue mit entsprechenden Rauchwarnmeldern ausgestattet, da dort bislang noch keine Melder vorhanden waren.

Die Kosten für alle Rauchwarnmelder (Fahrzeuge und Gebäude) belaufen sich auf ca. 4.000 Euro. Zudem finden derzeit Gespräche mit der Brandversicherung statt, da eine Kostenbeteiligung in Aussicht gestellt wurde.

Neubau Feuerwehrgerätehaus Trebur; IT-Infrastruktur

Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Trebur wurde der Auftrag für den Aufbau der IT-Infrastruktur, einschließlich Netzwerk- und Sicherheitsausstattung beschlossen. Die Kosten belaufen sich auf 90.451,90 Euro.

Dabei handelt es sich nicht nur um die Ausstattung der Feuerwehr, sondern auch um einen Backup-Server des Rathauses.

Vereinsförderung 2025

Der Gemeindevorstand hat die Vereinsförderung 2025 beschlossen.

Für die Projektförderung hat der Gemeindevorstand folgende Grundsätze festgelegt:

1. Pro Verein ist jeweils nur ein Antrag förderfähig. Bei mehreren Anträgen eines Vereins wird derjenige mit dem höheren förderfähigen Betrag berücksichtigt. Förderungen aus Anlass von Vereinsjubiläen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Förderung beträgt **25 %** der förderfähigen Kosten.
3. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf **2.000 EUR** pro Verein festgesetzt.
4. Der Förderbetrag wird auf volle 50 EUR gerundet.

Weiterhin wurden Zuschüsse für Vereinsjubiläen entsprechend der Vereinsförderrichtlinie gewährt.

Insgesamt werden 14 Vereine mit einem Gesamtbetrag von 12.500 Euro gefördert. Die nicht verausgabten Mittel in Höhe von 5.000 Euro sollen ins Haushaltsjahr 2026 übertragen werden und dann zusätzlich zur Verfügung stehen.

TOP 3.3 Mitteilungen und Berichte aus Verbänden und Beteiligungen

TOP 3.3.1Verbandsversammlung Riedwerke Kreis Groß-Gerau

Berthold Stadion berichtet aus der Sitzung der Riedwerke. Die Unterlagen zu dieser Sitzung sind im Ratsinformationssystem für die Mitglieder eingestellt. Sofern die Mitglieder noch Fragen haben können diese direkt an ihn gestellt werden.

TOP 3.3.2Verbandsversammlung AEEV

Jochen Walther berichtet aus der Sitzung des Astheim-Erfelder Entwässerungsverbandes. Sofern die Mitglieder noch Fragen haben können diese direkt an ihn gestellt werden.

TOP 3.3.3Verbandsversammlung KVHS Kreis Groß-Gerau

Harald Frick berichtet aus der Sitzung der Kreisvolkshochschule. Sofern die Mitglieder noch Fragen haben können diese direkt an ihn gestellt werden.

TOP 3.3.4Verbandsversammlung AWV Kreis Groß-Gerau

Ralf Nordmann berichtet aus Verbandsversammlung Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau. Die Unterlagen zu dieser Sitzung sind im Ratsinformationssystem für die Mitglieder eingestellt. Sofern die Mitglieder noch Fragen haben können diese direkt an ihn gestellt werden.

TOP 3.3.5Verbandsversammlung Wasserwerk Gerauer Land

Markus Lapp berichtet aus der Verbandsversammlung Wasserwerk Gerauer Land. Die Unterlagen zu dieser Sitzung sind im Ratsinformationssystem eingestellt. Sofern die Mitglieder noch Fragen haben können diese direkt an ihn gestellt werden.

TOP 4 Änderung der Entwässerungssatzung zum 01.01.2026

Die als Anlage nochmals beigefügte Entwässerungssatzung der Gemeinde Trebur wird hinsichtlich der Finanzierung der Grundstücksanschlussleitungen zum 01.01.2026 mit **28 Ja-Stimmen somit einstimmig** beschlossen.

TOP 5 Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land

Die Gemeindevertretung wählt in offener Abstimmung mit **27 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung** Erhard Krichbaum zum Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land. Auf Befragen nimmt er die Wahl an.

TOP 6 Bebauungsplan Trebur "Oderstraße 28-30"

1. Beschluss zur Prüfung der während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes eingegangenen Stellungnahmen

Die vorliegenden Beschlussvorlagen zu den während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen werden mit **28 Ja-Stimmen somit einstimmig beschlossen.**

2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB

Der Bebauungsplan Trebur „Oderstraße 28 - 30“ mit Begründung, Stand November 2025 wird als Satzung mit **28 Ja-Stimmen somit einstimmig beschlossen.**

3. Beschluss über die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages

Zur Sicherung der Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen auf privater Grundstücksfläche ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen. Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung einen Entwurf eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB auszuarbeiten und diesen der Gemeindevertretung zum Beschluss vorzulegen.

Die Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und somit die Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgt erst nach Abschluss des Vertrages.

Der Entwurf des Vertrags wird mit **28 Ja-Stimmen somit einstimmig beschlossen.**

4. Der Gemeinde entstehen durch den Beschluss keine Kosten.

TOP 7 Ankauf Landwirtschaftliche Fläche als Ausgleichsfläche Gewerbegebiet Am Bessheimer Weg

Es wird mit **28 Ja-Stimmen somit einstimmig** beschlossen, nachstehendes Landwirtschaftliches Grundstück zu erwerben: Gemarkung Trebur, Flur 29, Flurstücknummer 69/2 mit der Größe von 3.387 m² für einen Preis von 4,00 € pro Quadratmeter.

Der Ankaufspreis in Höhe von 13.548 € zuzüglich Notar Kosten und Grunderwerbssteuer wird über das Treuhandkonto der ZSE IMMOBILIEN GmbH gebucht. Dieser Beschluss hat für den Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Trebur keine Auswirkungen.

Die Fläche wird als Ausgleichsfläche oder Tauschfläche für Gewerbegebietsentwicklung „Am Bessheimer Weg“ verwendet.

TOP 8 Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Abwasserbeseitigung Trebur für das Wirtschaftsjahr 2026

1. Kenntnisnahme: Bericht zum Wirtschaftsplan 2026
2. Beschluss: Verwendung des vorgestellten Wirtschaftsplans 2026

Die Gemeindevorvertretung beschließt mit 28 Ja-Stimmen somit einstimmig den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Abwasserbeseitigung Trebur für das Wirtschaftsjahr 2026.

Der Wirtschaftsplan 2026 wird wie folgt festgesetzt:

1.	Im Erfolgsplan	
	a) mit Erträgen in Höhe von insgesamt	3.522.050 €
	b) mit Aufwendungen in Höhe von insgesamt	3.437.050 €
	c) und mit Jahresgewinn in Höhe von insgesamt	85.000 €
2.	Im Vermögensplan	
	a) Ausgaben von insgesamt	1.890.000 €
	b) Einnahmen von insgesamt	1.890.000 €
3.	Der Gesamtbetrag der Kredite, der Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 920.000 € festgesetzt.	
4.	Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
5.	Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben genommen werden darf, wird auf 500.000 € festgesetzt.	

Der Gesamtbetrag der Kredite, der Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 920.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben genommen werden darf, wird auf 500.000 € festgesetzt.

TOP 9 Stellungnahme zum Regionalplan; Kenntnisnahme des Beschlusses BLUE

Die Gemeindevorvertretung nimmt den Beschluss über die Stellungnahme zum Regionalplan vom 19.11.2025 zur Kenntnis.

TOP 10 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 11 Vereinbarung mit der HLG zum Verkauf der Ludwigsäue

Die Gemeindevorvertretung stimmt mit **25 Ja-, 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen** dem vorgelegten Vertragsentwurf mit der HLG zu.

Vorsitzender der Gemeindevorvertretung Dr. Andreas Mars dankt den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt um 21 Uhr die Sitzung der Gemeindevorvertretung.

Dr. Andreas Mars
Vorsitzender der
Gemeindevorvertretung

Susanne Gutmann
Schriftführerin

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. S. 2025 Nr. 24), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025, Nr. 24) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in der Sitzung am 17.12.2025 folgende

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG [EWS]

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser

Das aus anderen Anlagen (z.B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z.B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Abwasseranlagen

Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
Behandlungsanlagen	Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke. Die Anschlussleitungen sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.
Grundstücksentwässerungsanlagen	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
Zuleitungskanäle	Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.
Grundstückskläreinrichtungen	Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter	Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Gemeinde mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Gemeinde anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs.1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungzwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der

Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 4 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Gründienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu allen Anlageteilen zu gestatten.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlamms aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Gemeinde.
- (4) Die Entleerung erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten, während den Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung. Sammelgruben sind spätestens zu

entleeren, wenn der Abstand zwischen Flüssigkeitsspiegel und Oberkante der Grube 50 cm unterschreitet.

- (5) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
- Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebbracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
 - Kunsthars; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffssäure sowie deren Salze; Karbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den ph-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Grenzwert
1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) mittels Gaschromatografie	1 mg/l
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenolindex	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 mg N/l
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg N/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Sulfat	400 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	0,5 mg/l
4.3	Cadmium	0,1 mg/l
4.4	Chrom	0,5 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,1 mg/l
4.6	Kupfer	0,5 mg/l
4.7	Nickel	0,5 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zinn	2 mg/l

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Gemeinde Trebur archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der

Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBI. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch die Verordnung vom 20.01.2022 (BGBI. I S. 87) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V, Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Gemeinde die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Gemeinde kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Gemeinde überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Gemeinde eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Gemeinde erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.

- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Gemeinde jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhalten Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter bzw. der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Gemeinde für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Gemeinde von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Gemeinde zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Gemeinde kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.
Die Gemeinde kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Gemeinde kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Abwasseranlage 7,28 EUR pro m² Veranlagungsfläche.
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
- bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 Nutzungs faktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungs faktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungs faktor beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
- bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungs faktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
- nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
- nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
- nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
- landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
- Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
- Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungs faktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen – Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.

- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerbl. genutzt werden oder baulich, gewerbl. oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 20 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Der Erstattungsanspruch kann in Anlehnung an § 18 abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Das Wasserwerk Gerauer Land nimmt im Auftrag und Namen der Gemeinde Trebur, gem. § 6 a) Abs. 3 Kommunalen Abgabengesetz (KAG)
 - die Ermittlung der Berechnungsgrundlage,
 - die Abgabenberechnung,
 - die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie
 - die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabenvor.
- (2) Zur Deckung der Kosten im Sinn des § 10 Abs. 2 KAG, werden Gebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser durch das Wasserwerk Gerauer Land erhoben.
- (3) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen wird durch die Gemeinde Trebur berechnet und erhoben.
- (4) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24 Gebührenmaßstäbe

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird.

Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen. Veränderungen dieser Grundstücksflächen sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Bei der Gebührenveranlagung finden die Veränderungen ab Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals Berücksichtigung.

Verringert sich die bebaute oder befestigte Grundstücksfläche durch Inbetriebnahme einer Regenwasserzisterne mit Brauchwassernutzung, findet dies bei der Gebührenveranlagung zum 1. des auf die Inbetriebnahme folgenden Monats Berücksichtigung.

Für die Betreiber von Regenwasserzisternen gilt:

Ist das Fassungsvermögen der Zisterne erreicht und wird somit das dann überlaufende Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet, so erfolgt hierfür keine Gebührenberechnung nach Abs. 1. Voraussetzung ist, dass die Regenwasserzisterne ein Fassungsvermögen von 30 l pro qm angeschlossener Dachfläche hat. Ansonsten erfolgt eine Gebührenveranlagung für die befestigte Fläche im Verhältnis des tatsächlichen Fassungsvermögens zu dem geforderten (30 l/qm) Fassungsvermögen.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads.
- (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Gruben ist die abgeholt Menge dieser Stoffe.

§ 25 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen,
 - a) die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen (z.B. Regenwasserzisternen) und Gewässernentnommen und in Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (2) Die in Abs. 1 b genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, (z.B. Wassermengen zur Gartenbewässerung, zur Nachspeisung von Regenwasserzisternen oder zum Gebrauch für die Landwirtschaft) bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
 - a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Gemeinde verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für Anschaffungen, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Gleiches gilt für erforderliche Zählerwechsel nach Ablauf der Eichzeit (gem. Anlage 6 der Eichgültigkeitsverordnung).
- (7) Hat ein Wasser- / Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.

- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Gemeinde geschätzt.

§ 26 Gebühren

(1)	Benutzungsgebühren	EURO
a)	Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeweils einen qm jährlich	0,99
b)	Die Gebühr für häusliches Schmutzwasser beträgt pro cbm Frischwasser bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage	3,95
c)	Die Gebühr für nicht häusliches Schmutzwasser beträgt pro cbm Frischwasser bei einem CSB bis 600 mg/l	3,95

Bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührentfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

d)	Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Gruben beträgt pro angefangenem cbm Abwasser	3,95
e)	Die Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläleinrichtungen und den Transport zur Kläranlage beträgt pro Fahrt	den tatsächlichen Aufwand
(2)	Verwaltungsgebühren	

Für die Genehmigung und die Abnahme eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 24,50 EURO zu zahlen.

§ 27 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 23 Abs. 2 genannten Gebühren beginnt mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks und sie endet mit dessen Stilllegung.
- (2) Das Wasserwerk Gerauer Land kann für und im Auftrag und Namen der Gemeinde Trebur vierteljährlich Vorauszahlungen anfordern, die nach dem Vorjahresverbrauch bemessen werden.

- (3) Die Gebühr entsteht jährlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die in § 23 Abs. 3 genannte Gebühr entsteht mit dem Abholen, sie ist sofort fällig.
- (5) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 28 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Gemeinde an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV - Mitteilungspflichten, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde vor Beginn rechtzeitig anzugeben.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Gemeinde oder den Beauftragten der Gemeinde alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Gemeinde kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 31 Betriebsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse - wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze - oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;

2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 3 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 7. § 6 Abs. 3 Abwasser aus Sammelgruben nicht der Gemeinde überlässt;
 8. § 6 Abs. 5 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Gemeinde auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
 17. § 25 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 6 die geforderten Wasserzähler nicht anbringen lässt oder austauschen lässt.
 18. § 30 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 50.000,00 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 33 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem ergangenen Beschluss der Gemeindevorstellung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trebur, 17.12.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Jochen Engel
Bürgermeister